



Unterrichtung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 19. Januar 2017

Stellungnahme der Landesregierung zum Zwölften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. März 2015 (Drs. 6/4812)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Zwölften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. März 2015 (Drs. 6/4812)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra
Staats- und Kulturminister

Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).

Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich die Stellungnahme zur Beratung und zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres und Sport (federführend), für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien, für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, für Bildung und Kultur, für Arbeit, Soziales und Integration, für Landesentwicklung und Verkehr und für Finanzen.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 01.02.2017)

**Stellungnahme der Landesregierung zum XII. Tätigkeitsbericht des
Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom
1. April 2013 bis 31. März 2015
(Drs. 6/4812)**

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkung.....	7
Zu 1.1 Sicherheit und Freiheit.....	8
Zu 3.1.1 Datenschutz-Grundverordnung	8
Zu 3.1.2 Beschäftigtendatenschutz.....	9
Zu 3.1.3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA).....	10
Zu 3.2.1 Safe Harbor	10
Zu 3.2.2 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	11
Zu 3.2.3 Flugpassagierdaten	11
Zu 3.2.5 Transatlantische Freihandelsabkommen	11
Zu 4.1 IT-Planungsrat	12
Zu 4.2 Landesleitlinie Informationssicherheit verzögert sich.....	16
Zu 4.3 E-Government-Gesetzgebung in Sachsen-Anhalt.....	17
Zu 4.4 IT-Sicherheitsgesetz	18
Zu 4.5 Vertrauliche Kommunikation im Landesnetz – Fehlanzeige	19
Zu 4.6 Zentraler IT-Dienstleister für Sachsen-Anhalt – Dataport.....	20
Zu 5.6 Vom Fernseher zum Smart-TV	20
Zu 5.7 Rundfunkfinanzierung – Sachstand.....	21
Zu 5.8.1 Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen.....	22
Zu 6.2 Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter	23
Zu 6.4 Gemeinsames Informations- und Auswertungszentrums islamistischer Terrorismus (GIAZ) – Teil IV.....	24
Zu 6.6 Sicherheitsakten	24
Zu 7.4 Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz.....	24
Zu 8.1 Reform der Sicherheitsbehörden	26

Zu 9.2.1	Behördliche Datenschutzbeauftragte in Schulen	28
Zu 9.2.2	Nutzung sozialer Netzwerke in Schulen	28
Zu 9.2.3	Lernplattformen.....	28
Zu 9.2.4	Informationsaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb	28
Zu 9.3	Änderung des Schulgesetzes – gläserner Schüler	30
Zu 10.	Archivwesen	31
Zu 11.1.1	Krankengeldfallmanagement	33
Zu 11.1.2	Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG).....	34
Zu 11.1.3	Elektronische Gesundheitskarte	34
Zu 11.1.4	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung.....	35
Zu 11.1.5	Versand von Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.....	36
Zu 11.1.11	Organisation der Arztpraxis	36
Zu 11.1.13	Maßregelvollzug	37
Zu 11.1.15	Verordnungen zum Wohn- und Teilhabegesetz	38
Zu 11.2.7	Akteneinsicht beim Jugendamt.....	42
Zu 13.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters.....	43
Zu 13.4.2	Datenausspähung durch Sichtung des E-Mail-Verkehrs	43
Zu 13.4.3	Auskunftsanspruch der Vertretung der Kommune.....	44
Zu 13.4.4	Kampf gegen Hundekot.....	44
Zu 13.5	Zensus 2011 – Löschung der Daten.....	45
Zu 14.13	Wohnungswirtschaft	45
Zu 15.2.8	Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln.....	46
Zu 16.1	Die PKW-Maut – Infrastrukturabgabe auf Bundesfernstraßen	46
Anlage	48

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Arbeitskreis
ArchG LSA	Archivgesetz Sachsen-Anhalt
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
AVMD	(Richtlinie über) audiovisuelle Mediendienste
Bbs-VO	Verordnung über berufsbildende Schulen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
beA	besonderes Anwaltspostfach
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSI	Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
DSG LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU)
EGovG	Elektronisches Government Gesetz
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
eID	Elektronische Identifizierung
EU	Europäische Union
ERV	elektronischer Rechtsverkehr
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
ff.	folgende
FFOG	Feld- und Forstordnungsgesetz
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Kooperation
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GIAZ	Gemeinsames Informations- und Auswertungszentrum islamistischer Terrorismus
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt

Hrsg.	Herausgeber
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IMK	Innenministerkonferenz
IPSec	Internet Protocol Security
IT	Informationstechnik
IT-PLR	IT-Planungsrat
ITN-LSA	Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt
ITN-XT	Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt – XT
JI	Justiz und Inneres
KOM	Europäische Kommission (Drucksache)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt
LAN	Local Area Network
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
MBI. LSA	Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MVollzG LSA ..	Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt
NEGS	Nationale E-Government-Strategie
Nr.	Nummer
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission
PKW	Personenkraftwagen
PNR	Passenger Name Records
RdErl.	Runderlass
RiMS	Risikomanagement Straftäter
Rn.	Randnummer
RÄStV	Rundfunk-Änderungsstaatsvertrag
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite
SchulDatVO ..	Schuldatenverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt

StPO	Strafprozessordnung
TB	Tätigkeitsbericht
TISA	Trade in Services Agreement
TLS	Transport Layer Security
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VMK	Verkehrsministerkonferenz
VPN	Virtual Private Network
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
WAN	Wide Area Network
WTG-MitwVO	Wohn- und Teilhabegesetz – Mitwirkungsverordnung
WTG-PersVO	Wohn- und Teilhabegesetz – Personalverordnung
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZensG 2011 ..	Zensusgesetz 2011

Vorbemerkung

Die Landesregierung legt dem Landtag diese Stellungnahme zum XII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (im Folgenden: Landesbeauftragter) auf Grund der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 25) vor.

Der Landesbeauftragte zeigt auch in seinem XII. Tätigkeitsbericht in bewährter Form gangbare Wege auf, zu einem angemessenen Ausgleich zwischen der wirksamen Erfüllung staatlicher Aufgaben und der Wahrnehmung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte zu kommen. Die Landesregierung und die verantwortlichen Stellen in der Landesverwaltung sind sich angesichts der sich immer schneller fortentwickelnden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten von personenbezogenen und sonstigen Daten der Bedeutung des Datenschutzes bewusst.

Die Landesregierung dankt dem Landesbeauftragten für die geleistete Arbeit und die konstruktive Zusammenarbeit. Die Landesregierung wird im Rahmen der Fortentwicklung des Datenschutzrechts und der Klärung von Rechtsfragen auch künftig den besonderen Sachverstand des Landesbeauftragten nutzen.

Eine Befassung mit den Ausführungen des Landesbeauftragten erfolgt insbesondere zu denjenigen Themen, bei denen auf aktuelle rechtspolitische und gesetzgeberische Entwicklungen einzugehen ist, bei denen eine Positionsbestimmung der Landesregierung noch ausstand oder bei denen zwischen dem Landesbeauftragten und der Landesregierung Auffassungsunterschiede bestehen. Verzichtet wird generell auf Ausführungen zu Punkten, die der Landesbeauftragte abschließend dargestellt hat und bei denen erkennbar kein Anlass für ergänzende Äußerungen oder weitere Handlungen der Landesregierung oder der betroffenen öffentlichen Stellen besteht. Sofern nur zu einzelnen Punkten oder Absätzen einer Gliederungsnummer eine Stellungnahme erfolgt ist, wurde dies durch eine unterstrichene Zwischenüberschrift hervorgehoben. Sofern zu einzelnen Punkten nichts ausgeführt wurde, sind die Anmerkungen des Landesbeauftragten zur Kenntnis genommen worden.

Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist (etwa bei den Ausführungen zu Nrn. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.3, 4.1-4.3, 4.5, 5.6, 5.8.1, 6.4, 8.1, 9.3), bezieht sich die Stellungnahme auch im Hinblick auf laufende Vorhaben ausschließlich auf den

Berichtszeitraum. Aus Achtung vor den Parlamenten äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht zu kritischen Aussagen des Landesbeauftragten, die bereits verabschiedete Bundes- oder Landesgesetze, EU-Rechtsakte oder internationale Abkommen betreffen.

Hinsichtlich der zahlreichen Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (S. 4-6) verwiesen. Für das unmittelbare Textverständnis erforderliche Abkürzungen werden darüber hinaus im Kontext noch einmal erläutert. Dies gilt auch für die vom Landesbeauftragten in seiner Gliederung verwendeten Abkürzungen.

Im Einzelnen:

Zu 1.1 Sicherheit und Freiheit

Der Landesbeauftragte merkt an, dass die Konsequenzen aus den Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden über die Internetüberwachungen durch US-amerikanische und britische Geheimdienste noch nicht angemessen gezogen worden seien. Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass durch diese im Berichtszeitraum liegenden Enthüllungen über eine anlasslose Massenüberwachung in der Bevölkerung Fragen des Schutzes persönlicher Daten erheblich in den Vordergrund gerückt sind. Der Landesgesetzgeber hat darauf bereits in der vergangenen Legislaturperiode reagiert und sich mit dem durch das Dritte Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365) neu eingefügten Absatz 7b in § 2 des DSGVO LSA als erstes Bundesland zur Verschlüsselung als Instrument des Datenschutzes bekannt.

Zu 3.1.1 Datenschutz-Grundverordnung

Der Landesbeauftragte thematisiert das Verfahren bei der Erarbeitung einer Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und den sich daraus für Bund und Länder ergebenden Handlungsbedarf. Das angesprochene Verfahren wurde am 27. April 2016 mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der

Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (JI-Richtlinie) abgeschlossen. Nach Artikel 99 DSGVO gelten deren Regelungen ab dem 25. Mai 2018. Die JI-Richtlinie ist nach ihrem Artikel 63 bis zum 6. Mai 2018 umzusetzen.

Während im Bereich der JI-Richtlinie der bestehende Handlungsbedarf noch nicht vollständig eingeschätzt werden kann, geht die Landesregierung im Hinblick auf die DSGVO davon aus, dass zwingender nationaler, mit Meldepflichten einhergehender Umsetzungsbedarf nur im Hinblick auf die Rechtsstellung der Aufsichtsbehörden und möglicherweise im Hinblick auf die Art. 83 bis 85 der DSGVO (Bußgelder, Sanktionen, Anpassungen im Hinblick auf Meinungs- und Informationsfreiheit) besteht. Zu den weiteren Einzelheiten verweist die Landesregierung auf ihre Ausführungen zu Nr. 3.1.3.

Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass alle bisher im Kontext der Richtlinie 95/46/EG (RL95/46/EG) im öffentlichen Bereich geregelten Verfahren auch nach DSGVO und JI-Richtlinie rechtmäßig bleiben und (auch im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO) nach Artikel 6 Abs. 2 DSGVO rechtmäßig fortgeführt bzw. beibehalten werden können, da der bisher geltende Normenkatalog in den neuen Bestimmungen jeweils unverändert übernommen worden ist. Bis zum 24. Mai 2018 geltende Grundlage für das europäische Datenschutzrecht ist Art. 7 RL95/46/EG, ab dem 25. Mai 2018 wird der gleich lautende Art. 6 Abs. 1 DSGVO gelten. In der JI-Richtlinie entspricht Artikel 8 im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 38 der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO sowie der bislang geltenden Regelung in Art. 7 Buchst. e) RL95/46/EG.

Zu 3.1.2 Beschäftigtendatenschutz

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass die DSGVO mit einer Öffnungsklausel für den Regelungsbereich des Beschäftigtendatenschutzes den Handlungsbedarf auf mitgliedstaatlicher Ebene bekräftigen wird. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten. Auch sie sieht im Hinblick auf den Beschäftigtendatenschutz Handlungsbedarf. Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit bedarf es hierzu aber zunächst einer einheitlichen, jedenfalls für den nicht-öffentlichen Bereich durch den Bund zu setzenden Regelung. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Bund im Rahmen der Anpassung des BDSG an die DSGVO eine solche Regelung treffen wird.

Zu 3.1.3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Gesamtsituation in Sachsen-Anhalt Zweifel an seiner völligen Unabhängigkeit bestehen würden, die nur durch eine weitere Ergänzung des DSG LSA im Hinblick auf seine finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit ausgeräumt werden könnten. Hierzu merkt die Landesregierung an, dass sie den Landesbeauftragten in Umsetzung der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden DSGVO für transnationale und internationale Bezüge ertüchtigen und seine Stellung unter Beachtung einer angemessenen personellen Ausstattung an das EU-Recht anpassen wird.

Dazu wird die Landesregierung ein zweistufiges Verfahren vorsehen. Zunächst soll die bisher beim Landtag angesiedelte Geschäftsstelle des Landesbeauftragten in eine europarechtskonforme Organisationsstruktur überführt werden. Dadurch erhält der Landesbeauftragte die von der DSGVO geforderte vollständige organisatorische Unabhängigkeit und damit einhergehend die Gelegenheit, sich rechtzeitig auf den Aufgabenzuwachs im Jahr 2018 vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit die von ihm im Tätigkeitsbericht erneut angemeldeten Zweifel im Hinblick auf seine Personalkompetenzen ausgeräumt, denn mit der Übertragung der alleinigen Leitung der für den Datenschutz zuständigen Stelle erhält der Landesbeauftragte die von ihm geforderte vollständige, uneingeschränkte Personalhoheit über alle seine Mitarbeiter.

Weitere inhaltliche Anpassungen im Landesrecht werden dann in einem zweiten Schritt erfolgen.

Zu 3.2.1 Safe Harbor

Der Landesbeauftragte vertritt unter Hinweis auf das vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) für ungültig erklärte Safe-Harbor-Abkommen zum Datenaustausch die Auffassung, dass Datenübermittlungen in außereuropäische Länder, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, nur dann erfolgen sollten, wenn ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorliegen. Diese Auffassung wird von der Landesregierung geteilt.

Zum Sachstand merkt die Landesregierung Folgendes an: Nachdem der EuGH im Jahr 2015 das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen zum Austausch personenbezogener Daten zwischen der Europäischen Union und der USA für ungültig erklärt hatte, wurde ein neues, als „Privacy Shield“ bezeichnetes Abkommen mit den USA verhandelt. Dieses Abkommen

wurde von der Europäischen Kommission am 12. Juli 2016 bestätigt und wird seitdem angewandt.

Zu 3.2.2 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Landesbeauftragte vertritt die Auffassung, dass sichergestellt ist, dass in Bezug auf FATCA ein sicheres Verfahren für die Übermittlung der Daten angewandt wird, welches die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet. Diese Auffassung wird von der Landesregierung geteilt.

Zu 3.2.3 Flugpassagierdaten

Der Landesbeauftragte thematisiert den Austausch von Flugpassagierdaten und deren anlasslose lange Speicherung. Des Weiteren weist er auf den geplanten Aufbau staatlicher Kontaktstellen in allen Mitgliedsstaaten der EU hin, welche die Daten aller Fluggesellschaften des jeweiligen Landes speichern und mit den anderen Ländern austauschen sollen. Im Hinblick auf die Ausführungen des Landesbeauftragten merkt die Landesregierung an, dass der Rat der Europäischen Union am 21. April 2016 die Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR-Daten) zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gebilligt hat. Mit der Richtlinie soll die Übermittlung von PNR-Daten zu internationalen Flügen von Fluggesellschaften an die Mitgliedsstaaten sowie die Verarbeitung dieser Daten durch die zuständigen Behörden geregelt werden. Danach werden die Fluggesellschaften verpflichtet sein, den Behörden der Mitgliedsstaaten bei Flügen in die oder aus der EU PNR-Daten zu übermitteln. Darüber hinaus werden die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, aber nicht verpflichtet sein, PNR-Daten für ausgewählte Flüge innerhalb der EU zu erfassen. Die PNR-Daten werden zunächst sechs Monate gespeichert, danach unkenntlich gemacht und weitere viereinhalb Jahre gespeichert, in denen der Zugriff auf die vollständigen Daten strengen Regeln unterliegt.

Zu 3.2.5 Transatlantische Freihandelsabkommen

Der Landesbeauftragte stellt den Sachstand zu den Handelsabkommen Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und Trade in Service Agreement (TISA) dar und merkt an, dass diese Abkommen zu einer Absenkung datenschutzrechtlicher Standards führen könnten.

Im Hinblick auf diese Bedenken teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), dass TTIP den Datenschutz nur bei der handelsbezogenen Kommunikation berühre.

Nach Auffassung des BMWi seien allgemeine transatlantische Datenschutzfragen demgegenüber nicht im Rahmen von TTIP zu verhandeln, da Verhandlungen über Freihandelsabkommen dafür nicht das richtige Forum wären. Sie sollen stattdessen in den dafür vorgesehenen Gremien und Regelwerken (etwa der Ad-hoc Expertengruppe EU-US Working Group on data Protection oder der EU-US-Safe-Harbor-Vereinbarung) gelöst werden.

Allerdings betreffe der Datenschutz z. B. handelsbezogene Kommunikation, d. h. etwa bei Dienstleistungen im IKT-Bereich auch Fragen, ob und wie Regeln und Vorschriften zusammenpassen („regulative Kompatibilität“). Solche Aspekte würden im Rahmen von TTIP behandelt. Auch Fragen des Datenschutzes beim Dienstleistungshandel, bei E-Commerce oder im IKT-Bereich werden mit dem Ziel einer gemeinsamen Verständigung angesprochen. TTIP habe jedoch keinen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen zur EU-Datenschutzreform gehabt.

Generell setze sich – so BMWi – die Bundesregierung für hohe Datenschutzstandards auch im transatlantischen Verhältnis ein. Die bestehenden Datenschutzstandards in Deutschland und der EU stünden weder beim TTIP- noch beim TISA-Abkommen zur Disposition.

Zu 4.1 IT-Planungsrat

Der Landesbeauftragte führt umfangreich zu zahlreichen vom IT-Planungsrat (IT-PLR) begleiteten Projekten wie etwa der Strategie zur elektronischen Identifizierung (eID), dem Projekt Föderales Informationsmanagement (FIM), der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) und der Verbesserung von Rahmenbedingungen des E-Governments aus. Des Weiteren nimmt er die nationale E-Government-Strategie (NEGS) im Hinblick auf die Erarbeitung einer landesrechtlichen Regelung in Bezug.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landesbeauftragten weist die Landesregierung darauf hin, dass das Land seit 2012 mit der Verabschiedung der IKT-Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“ eigene Gremien besitzt, die die bis dahin aktiven Gremien, wie etwa den Staatssekretärsausschuss-IT, abgelöst haben. Die Aufgaben der Planung, Organisation und Vorbereitung der Entscheidungen über die strategische Ausrichtung und den Einsatz der IKT

und des E-Governments obliegen dem Ministerium der Finanzen. Die Abstimmungen auf Arbeitsebene finden im IKT-Kreis statt, der die Entscheidungsvorbereitung für den IKT-Rat, in dem die Amtschefs der Ressorts sitzen, vorbereitet. Das Ministerium der Finanzen ist bestrebt, zu den jeweiligen Beschlussvorgängen eine adäquate Vorbereitungs- und Austauschmöglichkeit zu garantieren. Oft sind die engen Zeitkorridore durch die Vorgaben des IT-PLR selbst vorgegeben, so dass Umlaufverfahren nach wie vor stattfinden.

Der aktuelle Aktionsplan des IT-PLR umfasst eine Vielzahl von Projekten und Anwendungen, die laufend fortgeschrieben werden. Daher hält die Landesregierung eine Ergänzung des XII. Tätigkeitsberichts bei verschiedenen Vorhaben an dieser Stelle für sinnvoll.

Zum Steuerungsprojekt eID-Strategie ist anzuführen, dass die Feststellung, dass das Land (noch) über keine Landes-eID-Strategie verfügt, korrekt ist. Die Kritik des Landesbeauftragten reiht sich ein in eine Liste von Maßnahmen, die aus seiner Sicht längst hätten begonnen oder umgesetzt werden sollen. Als Plattform zur Vertretung seiner Ansichten wurden im Berichtszeitraum die Sitzungen der Enquetekommission der 6. Legislaturperiode benutzt. Der Landesbeauftragte ist in verschiedenen Gesprächen über die näheren Umstände der vom Land getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt worden, so auch über die Gründe, weshalb bestimmte Entwicklungen in Sachsen-Anhalt im Bereich des E-Governments noch nicht oder nicht in der gewünschten Form stattgefunden haben. Im Land selbst existieren bereits Maßnahmen unter Verwendung der eID-Funktion des neuen Personalausweises, so z. B. an der Hochschule Harz. Eine strategische Entscheidung bezüglich des Einsatzes von eID-Komponenten bzw. -Lösungen wird auch von den Vorgaben des Landes-E-Government-Gesetzes abhängen, das zurzeit im Abstimmungsprozess ist.

Das Steuerungsprojekt FIM ist durch den Beschluss des IT-PLR vom 1. Oktober 2015 um ein Jahr verlängert worden und soll nun zum 1. Januar 2017 in eine Anwendung des IT-PLR überführt werden. Entgegen den Ausführungen des Landesbeauftragten existiert die Nationale Prozessbibliothek schon seit 2014 nicht mehr als Projekt des IT-PLR. Richtiger ist die Formulierung: Föderales Informationsmanagement (FIM) konzentriert sich auf die drei Säulen Leistungsbeschreibungen, Prozesse und Formulare. Das FIM stellt eine Methodik und eine technische Infrastruktur zur Verfügung, die es ermöglicht, dass Bundesbehörden den Ländern und Kommunen auf Bundesrecht basierende Stamminformationen zu Leistungen, Formularen und Prozessen zur Verfügung stellen. Länder und Kommunen können diese validen Stamminformationen auf freiwilliger Basis als Grundlage für die

Erstellung von Verfahrensinformationen für den Vollzug nutzen. Durch Nutzung der Stamminformationen können E-Government-Verfahren effizienter unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen umgesetzt werden. Darüber hinaus wird der rechtskonforme Vollzug von Bundesgesetzen vereinfacht.

Das Koordinierungsvorhaben mit Datenschutzbezug „Einheitlicher Ansprechpartner“ (EA) endete nicht zum Dezember 2015, wie im Tätigkeitsbericht formuliert, sondern bleibt ein fortlaufendes Projekt.

Bezüglich der Maßnahme Föderale IT-Kooperation (FITKO) hat der IT-PLR in der Märzsession 2016 beschlossen, dass die AG FITKO bis Ende 2016 (Bund, Bayern, Hessen, Bremen, Berlin) weitere rechtliche Rahmenbedingungen prüfen lassen soll. Ab 2017 soll ein Aufbaustab zur Errichtung von FITKO eingesetzt werden. Der künftige Sitz von FITKO wird in Hessen sein. Die Finanzierung übernehmen der Bund (25 %) und die Länder (75 %) nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssel.

Zum Thema Bürgerkonten bzw. Servicekonten laufen zurzeit verschiedene Gespräche auf Landesebene, um eine abgestimmte Lösung mit den Kommunen herbeizuführen. Man kann davon ausgehen, dass dieser Punkt eine bedeutende Stellung in den Überlegungen zu den beabsichtigten Maßnahmen im E-Government des Landes einnimmt. In diesem Bereich werden Erfahrungen in den anderen Ländern mit einfließen – eine Vorgehensweise, die vom IT-Planungsrat selbst unterstützt wird.

Die Fortschreibung der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) hat 2015 ihren Abschluss gefunden. Dabei ist die NEGS nicht aktualisiert worden, sondern ihr Wesenskern als strategisches Grunddokument für die Etablierung eines modernen, effizienten und innovativen E-Governments in Deutschland erhalten geblieben, während neue Entwicklungen aus dem technologischen sowie rechtlichen und politischen Bereich in der Fortschreibung die entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Bei den Arbeiten zur Fortschreibung erfuhr der Themenbereich Informationssicherheit und Datenschutz eine herausragende Bedeutung, die sich im fortgeschriebenen Text an verschiedenen Stellen widerspiegelt.

Soweit der Landesbeauftragte auf die Berücksichtigung der Grundsätze der fortgeschriebenen NEGS bei der Ausarbeitung eines E-Government-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Bezug nimmt, merkt die Landesregierung Folgendes an:

Der aktuelle Arbeitsentwurf des Gesetzes bezieht sich bisher ausschließlich auf das Rechtsgebiet E-Government. Andere Bereiche wie z. B. Open Government und Open Data sind bisher nicht Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs. Hier ist aktuell auf den dritten Arbeitsentwurf des E-Governments-Gesetzes hinzuweisen, der sich derzeit in der interministeriellen Abstimmung befindet. Dieses Gesetz soll die Grundlage für eine elektronisch unterstützte Landesverwaltung, für offene Daten, den umfassenden Einsatz offener Standards sowie den Einsatz freier und offener Software bilden.

Der bisherige Arbeitsentwurf enthält Regelungen zur Organisation und zum Verfahren, wie die Verwaltung zwischen den Behörden, auch verschiedener Verwaltungsträger, und mit dem Bürger kommunizieren soll. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs ist in diesem Zusammenhang die landesweite Einführung der elektronischen Akte. Weitere Regelungen beinhalten die Optimierung von Verwaltungsabläufen, die Verschlüsselung der Daten sowie die elektronischen Beteiligungsverfahren.

Nicht geregelt werden im aktuellen Entwurf die technische Umsetzung des Gesetzes (insbesondere in Bezug auf die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung) und die Organisation der IKT-Strukturen. Das bleibt weiteren ergänzenden Regelungen vorbehalten (vgl. § 11 Entwurf des EGovG LSA).

Die Ziele der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) sind Folgende:

- Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung,
- Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistungsfähigkeit,
- Informationssicherheit und Datenschutz,
- Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe und
- Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit.

Einige Ziele und Aspekte der NEGS werden im Gesetzentwurf des E-Government-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bereits berücksichtigt. So sollen z. B. mit der Einführung eines Dokumentenmanagements-Vorgangsbearbeitungssystems die Verwaltungsprozesse optimiert und Medienbrüche zukünftig vermieden werden. Die in diesem Kontext aufgenommene Pflicht zur Verschlüsselung der Daten soll die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Mit der Eröffnung von elektronischen Beteiligungsverfahren soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, sich an staatlichen

Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu beteiligen bzw. sich darüber zu informieren. Festzuhalten ist, dass die vorliegenden Überlegungen für ein E-Government-Gesetz auch wesentliche Ziele der NEGS berücksichtigen. Der Meinungsbildungsprozess zu den Inhalten eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Insofern besteht die Möglichkeit, dieses Gesetz mit weiteren Inhalten anzureichern. Der Landesbeauftragte wurde und wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Darüber hinaus, also auf der Grundlage eines E-Government-Gesetzes, plant die Landesregierung ein Open-Government-Gesetz.

Zu 4.2 Landesleitlinie Informationssicherheit verzögert sich

Der Landesbeauftragte merkt an, dass die Weiterarbeit an der Landesleitlinie Informationssicherheit nicht auf den „Sankt-Nimmerleins-Tag“ verschoben werden sollte, auch wenn vom IT-Planungsrat (IT-PLR) verbindliche Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz erst zum 31. Dezember 2017 festgelegt worden seien. Spätestens mit der Ausarbeitung eines E-Government-Gesetzes für das Land bedürfe es hier grundlegender und verbindlicher Festlegungen auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Hierzu weist die Landesregierung darauf hin, dass der Planungsrat im Zusammenhang mit der eID-Strategie in seiner Sitzung am 2. Oktober 2013 beschlossen hat, bei der Umsetzung der Maßnahmen der Strategie die Erfordernisse des Datenschutzes besonders zu berücksichtigen.

So sollen u. a. Handreichungen zum vereinfachten Einsatz von Vertrauensdiensten für Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie für den datenschutzgerechten Einsatz von Bürgerkonten erarbeitet werden. Die Umsetzungsplanung zur Leitlinie für Informationssicherheit für Bund und Länder sieht für die Verabschiedung der jeweiligen verbindlichen Leitlinie für Informationssicherheit in den Ländern einen Zeitraum von fünf Jahren – bis 2018 – vor.

Eine Beschlussfassung der Landesregierung wird nunmehr für 2017 angestrebt. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – wie der nunmehr veröffentlichten EU-Datenschutzgrundverordnung – wird diese Richtlinie zurzeit in der Arbeitsgemeinschaft Informationssicherheit des Landes aktualisiert.

Der Feststellung des Landesbeauftragten, dass es spätestens mit der Ausarbeitung des E-Government-Gesetzes (EGovG) für das Land Sachsen-Anhalt einer Landesleitlinie

Informationssicherheit bedarf, kann von hier zugestimmt werden. Ggf. sind grundlegende Festlegungen im EGovG zu treffen.

Bis 2018 sollen alle wesentlichen Vorbereitungen abgeschlossen sein und die Einführung eines Informationssicherheitsmanagements begonnen werden.

Neben dem Entwurf der Landesleitlinie stehen inzwischen auch Ergebnis-Dokumente aus der AG InfoSic des IT-PLR als Grundlage zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit der Landes AG unter Beteiligung des Landesbeauftragten und eines Vertreters der Kommunen wird fortgesetzt.

Zu 4.3 E-Government-Gesetzgebung in Sachsen-Anhalt

Der Landesbeauftragte äußert sich kritisch über den seiner Ansicht nach schleppenden Fortgang des Vorhabens der Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Diese Auffassung wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Nach Auffassung der Landesregierung wurde das Projekt „Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ vielmehr konsequent vorangetrieben.

Die im März 2012 eingesetzte Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ hat sich unter dem Schwerpunkt 3 mit dem Thema „E-Government-Strategie“ befasst. Die Ergebnisse hierzu waren zunächst abzuwarten. Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Handlungsbedarf wurde bereits im September 2014 ein Workshop zum Thema „E-Government-Gesetz“ durchgeführt. Im Anschluss wurde ein erster Arbeitsentwurf für ein E-Government-Gesetz erarbeitet und auf der Arbeitsebene der obersten Landesbehörden und auch mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert und weiter abgestimmt. Dabei war auch von Bedeutung, dass das Organisationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt noch nicht beschlossen war. § 3 dieses Gesetzes verpflichtet die Verwaltung nunmehr, die Leistungsfähigkeit durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu optimieren. Dabei sollen die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen gefördert und die Prinzipien des Open-Government berücksichtigt werden. Diese bereits gesetzlich fixierten Ziele sollen durch die Inhalte eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt wesentlich konkretisiert und weiter umgesetzt werden. Die Landesregierung hat gegenüber der Enquetekommission bereits frühzeitig erklärt, das Gesetzesvorhaben in der 7. Legislaturperiode umzusetzen.

Der Abschlussbericht der Enquetekommission liegt seit August 2015 vor. Die gemeinsamen Empfehlungen sollen weitgehend berücksichtigt werden.

Der Empfehlung des Landesbeauftragten, die kommunale Ebene im vollen Umfang einzubeziehen, wird entsprochen. Die im Jahr 2014 überarbeitete und abgeschlossene „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und E-Government zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Kommunen“ bildet die Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit in diesen Bereichen. Der aktuelle Arbeitsentwurf des EGovG LSA berücksichtigt daher Regelungen für die „verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik“, da diese von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation ist.

Die Sorge des Landesbeauftragten, dass die Einführung eines E-Government-Gesetzes seitens der Landesregierung nicht mehr mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werde, ist insofern nicht nachvollziehbar. Die Sorge ist auch im Hinblick auf die Planung der Koalitionspartner, bis 2018 ein E-Government-Gesetz auf den Weg zu bringen, unbegründet.

Innerhalb der Landesregierung federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport. Ungeachtet dessen erfolgen die Arbeiten am E-Government-Gesetz in enger Absprache mit dem Ministerium der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen hat insofern die Tätigkeiten des Ministeriums für Inneres und Sport unterstützt und ergänzt. Für die Unterrichtung und den Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde dabei das IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen genutzt. Die weiteren Tätigkeiten bezüglich des Gesetzentwurfs erfolgen ebenfalls in enger Abstimmung zwischen allen Ressorts.

Zu 4.4 IT-Sicherheitsgesetz

Der Landesbeauftragte thematisiert an dieser Stelle das IT-Sicherheitsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) sowie damit in Zusammenhang stehende Regelungslücken. Die Landesregierung weist mit Blick auf die Ausführungen des Landesbeauftragten darauf hin, dass der IT-Planungsrat im März 2016 die Arbeitsgruppe Informationssicherheit gebeten hat, ein Konzept für das verbindliche und praktikable Verfahren zum Austausch von informationssicherheitsrelevanten und informationssicherheitslagerrelevanten Informationen zwischen Bund (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI) und Ländern über IT-Sicherheitsvorfälle vorzulegen, um die noch bestehende Regelungslücke zu

Meldepflichten zwischen Bund und Ländern über Cyberangriffe analog IT-Sicherheitsgesetz zu schließen.

Zu 4.5 Vertrauliche Kommunikation im Landesnetz – Fehlanzeige

Der Landesbeauftragte weist auf „Vertraulichkeitsdefizite“ sowie auf weitere nach seiner Auffassung bestehende Mängel im Landesnetz hin. Hierzu merkt die Landesregierung Folgendes an:

Die Erneuerung des aus den 1990er Jahren stammenden Datennetzes wurde zwar schon 2009 beschlossen, kann aber erst in dieser Legislaturperiode richtig „Fahrt aufnehmen“. Im europaweiten Vergabeverfahren erfolgte im März 2016 der Zuschlag für die Erneuerung des WAN (Wide Area Network) und LAN (Local Area Network – lokales Netzwerk).

Die nächsten Schritte sind der Aufbau des Backbone (Kernnetzes) mit anschließendem Roll-Out der LANs. Dabei werden ca. 550 Behördenstandorte im Land migriert. Kommunen und Schulverwaltungen werden ebenfalls angebunden.

Das aktuelle Vergabeverfahren zur Telefonie soll bis zum 1. Quartal 2017 abgeschlossen sein, während weitere notwendige Ausschreibungen in diesem Zusammenhang zu den Themen Mobilfunk und Internet noch folgen.

2019 wird das Projekt voraussichtlich abgeschlossen sein. Das bedeutet für die vertrauliche Kommunikation Folgendes:

Das neue Landesdatennetz ITN-XT folgt den Empfehlungen des IT-Planungsrates vom März 2015, Datennetze zu grundverschlüsseln. Die Verschlüsselung von ITN-XT erfolgt als Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für VS-NfD (Verschlusssachen – nur für den Dienstgebrauch) Kommunikation zertifizierter Verschlüsselungskomponenten. Dadurch werden alle Daten innerhalb des WAN des Landesdatennetzes verschlüsselt übertragen.

Für eine Datenkommunikation von besonders sensiblen Daten besteht die Möglichkeit, eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels VPN (Virtual Private Network; deutsch: virtuelles privates Netzwerk) auf Basis von IPsec (Internet Protocol Security) vorzunehmen. IPsec ermöglicht eine gesicherte Kommunikation über potentiell unsichere IP-Netze wie das Internet. Das Erstellen der VPN-Tunnel (Schnittstelle, die dazu dient, Teilnehmer eines privaten Netzes an ein anderes privates Netz zu binden, ohne dass die Netzwerke

zueinander kompatibel sein müssen) liegt vollständig im Verantwortungsbereich des Nutzenden.

Eine Verschlüsselung des LAN ist nicht vorgesehen und hat bei Bedarf über die Anwendung zu erfolgen.

Die Verschlüsselung der Außenkommunikation, wie z. B. einer E-Mail, wird über eine TLS-Verschlüsselung (TLS: Transport Layer Security, deutsch: Transportschichtsicherheit) zum nächsten Transportpunkt (Provider Mailgateway) hergestellt. Dies setzt allerdings voraus, dass der nächste Transportpunkt in der Lage ist, TLS zu unterstützen.

Die Kommunikation mit Behörden außerhalb von Sachsen-Anhalt erfolgt über das Verbindungsnetz des Bundes. Der Bund errichtet dieses Netz, um die einzelnen informationstechnischen Netze der Länder und das des Bundes zu verbinden.

Zu 4.6 Zentraler IT-Dienstleister für Sachsen-Anhalt – Dataport

Soweit der Landesbeauftragte Datenschutzfragen bei Dataport thematisiert, weist die Landesregierung darauf hin, dass die Datenschutz-Leitlinie von Dataport vom 2. September 2015 nach wie vor Anwendung findet.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Überleitung der Steuerverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Da die Erstellung der notwendigen Verzeichnisse entsprechend Migrationsfortschritt erfolgt, konnte dem Landesbeauftragten bislang keine entsprechende Information zur Verfügung gestellt werden. Sobald geänderte Sachstände zu verzeichnen sind, werden diese dem Landesbeauftragten zur Kenntnis gegeben.

Zu 5.6 Vom Fernseher zum Smart-TV

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass das Recht auf freien Informationszugang und freie Meinungsbildung auch bei Neuerungen und Weiterentwicklungen der bisherigen Technik, wie Smart-TVs, in ihrer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung zu beachten und zu schützen ist. Diese Auffassung wird von der Landesregierung geteilt.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Länder die Auffassung des Landesbeauftragten schon bei ihrer Arbeit im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz berücksichtigt haben. Der zugehörige Bericht, der am 12. Mai 2016 Gegenstand der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder war und der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs

bei ihrer Konferenz am 16. Juni 2016 vorgelegen hat, zeigt auf, welche Anforderungen eine moderne Medienregulierung erfüllen muss. Dabei wird im Zusammenhang mit der Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie, Richtlinie 2010/13/EU) klargestellt, dass neben europarechtlichen Vorschriften auch weiterhin Raum bleiben muss für eine Regelung der Mitgliedsstaaten im Bereich von audiovisuellen Plattformen. Die Länder sehen das Erfordernis, die im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verankerten Maßgaben zur Plattformregulierung vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz anzupassen und für alle Marktbeteiligten faire und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Neben den Grundsätzen der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit hat eine künftige Medienregulierung insbesondere die Nutzerautonomie zu stärken.

Dabei muss es dem Nutzer möglich sein, die Organisation der Plattform auf einfache Weise und dauerhaft nach seinen individuellen Vorstellungen anzupassen. Beabsichtigt ist dazu die Erarbeitung konkreter Formulierungen für eine Novellierung der §§ 52 ff. RStV. Die Ergebnisse der Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht werden durch die Landesregierung nicht in Frage gestellt. Die von den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz formulierten Anforderungen im Zusammenhang mit Smart-TVs sollten bei der Überarbeitung der §§ 52 ff. RStV erörtert werden.

Zu 5.7 Rundfunkfinanzierung – Sachstand

Der Landesbeauftragte kritisiert die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Rundfunkbeiträgen und merkt an, dass der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag trotz der Einwände der Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 3. Dezember 2015 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichnet wurde.

Die Landesregierung hält die vom Landesbeauftragten geäußerte Kritik für unbegründet. Die Evaluierung des mit dem 15. Rundfunk-Änderungsstaatsvertrag (RÄStV) begründeten Rundfunkfinanzierungssystems, der die Auswertung der vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Verfügung gestellten Daten zu Grunde liegt, hat das Rundfunkbeitragssystem sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die festgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen im Wesentlichen bestätigt. Mit Artikel 4 des 19. RÄStV werden mithin nur kleinere Nachjustierungen am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen. Der 15. RÄStV hat ein zeitgemäßes Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk etabliert, das der Konvergenz der Medien Rechnung trägt und der

Stabilisierung der Rundfunkbeitragserträge dient. Der dazu vorgesehene erneute Meldedatenabgleich ist geeignet, erforderlich und in der Art und Weise auch angemessen. Der Meldedatenabgleich schafft die Datengrundlage für die größtmögliche Beitragsgerechtigkeit und die Vermeidung von Vollzugsdefiziten. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt es im zeitlichen Verlauf regelmäßig zu einer Verschlechterung des Datenbestandes und damit zu einer nicht hinreichend genauen Erfassung des zur Zahlung des Rundfunkbeitrages verpflichteten Personenkreises. Die Rundfunkanstalten gehen hier konkret von einem jährlichen Verlust von rund 200.000 beitragspflichtigen Wohnungen aus. Dies könnte sich im Zeitraum bis 2020 zu einem Ertragsausfall der dann nicht mehr im Bestand befindlichen Wohnungen in einer Größenordnung von 750 Mio. Euro addieren. Ein erneuter Meldedatenabgleich ist mithin erforderlich, um die bereits geschaffene Datengrundlage zu sichern. Nur so können strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite beseitigt und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Lastengleichheit Genüge getan werden. Dieses Vorgehen ist auch angemessen, da zugleich die Befugnis der Rundfunkanstalten zum Adressankauf bei nicht-öffentlichen Stellen sowie zur Vermietersauskunft bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt ist. Die Rechtmäßigkeit des durchgeführten Meldedatenabgleichs wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt (Entscheidung vom 15. Mai 2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12).

Zu 5.8.1 Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen

Der Landesbeauftragte stellt in seinem Tätigkeitsbericht fest, dass die länderoffene Arbeitsgruppe des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz (AK I) ihren Bericht zum Datenschutz in sozialen Netzwerken vom 4. April 2012 im Berichtszeitraum fortgeschrieben hat und wiederholt seine Empfehlung aus dem XI. Tätigkeitsbericht, auf die Nutzung sozialer Netzwerke (dort insbesondere von facebook) zu verzichten. Die Zusammenfassung des Landesbeauftragten ist zutreffend. Der angesprochene Bericht vom 4. April 2012 hatte ebenfalls eine bestenfalls eingeschränkte Nutzbarkeit sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen bestätigt. Auch nach erneuter Prüfung wurde im Bericht des AK I zur Fortentwicklung des Sachstandes vom 31. Juli 2013 kein Anlass gesehen, die Handlungsempfehlungen vom April 2012 grundlegend zu korrigieren; zeitgleich wurden aber Gespräche mit facebook mit dem Ziel aufgenommen, die dortigen technischen Verfahren näher zu erläutern, um eine belastbare datenschutzrechtliche Bewertung vornehmen zu können. Der AK I wird die Angelegenheit auch in Zukunft dauerhaft begleiten.

Ergänzend weist die Landesregierung darauf hin, dass sie im Juli 2016 einen „Leitfaden für Social-Media-Aktivitäten der Landesverwaltung“ beschlossen hat, der den Mitarbeitern zahlreiche – auch datenschutzrechtliche – Hinweise und Handlungsanweisungen zum Umgang mit sozialen Netzwerken gibt.

Zu 6.2 Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter

Der Landesbeauftragte hatte zur Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens „RiMS“ nur „unter Zurückstellung bestehender datenschutzrechtlicher Bedenken keine weiteren Einwände“ erhoben. Dem vorausgegangen war eine weitergehende Erläuterung durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Erforderlichkeit des Verfahrens.

Zu den Ausführungen des Landesbeauftragten merkt die Landesregierung an, dass das automatisierte Verfahren der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen des Risikomanagements dient. Für die Entscheidungsfindung – auch im laufenden Prozess der Neubewertung von Gefahrenlagen – ist es notwendig, alle relevanten Informationen zu einem Probanden übersichtlich, aufgabenbezogen und strukturiert vorzuhalten, alle Maßnahmen zu dokumentieren und einer ständigen Prüfung zu unterziehen. Die der Polizei bisher zur Verfügung stehenden Informationssysteme und Dateien berücksichtigen grundsätzlich nicht die spezifische Ausrichtung und den Zweck der geplanten Datei „RiMS-LSA“. Auch stellen sie nicht die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten im Gesamtumfang zur Verfügung. Dies ist aber gerade dann erforderlich, wenn es Hinweise auf von den Probanden ausgehenden Straftaten von erheblicher Bedeutung gibt, die unverzüglich sachgerechte und wirksame organisatorische und taktische Maßnahmen erforderlich machen.

Der Wirkbetrieb des Verfahrens konnte allerdings bislang nicht aufgenommen werden, da mit Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) in der Landespolizei das Verfahren auf eine neue Software umgestellt und das Verfahrensverzeichnis hinsichtlich seiner technischen Bestandteile überarbeitet werden muss.

Die Auswertung der bisherigen Tätigkeit der Zentralstelle „RiMS“ bestätigt jedoch die Notwendigkeit der Einführung des automatisierten Abrufverfahrens „RiMS“, so dass die Aufnahme des Wirkbetriebes nach wie vor erhöhte Priorität hat.

Zu 6.4 Gemeinsames Informations- und Auswertungszentrums islamistischer Terrorismus (GIAZ) – Teil IV

Die im Tätigkeitsbericht erwähnten, mit Schreiben vom Januar 2015 der Landesregierung mitgeteilten Bedenken des Landesbeauftragten hinsichtlich der vorgesehenen Umgestaltung des „Gemeinsamen Informations- und Auswertungszentrums islamistischer Terrorismus (GIAZ)“ vom Auswertungs- zum Abwehrzentrum waren Anlass für umfangreiche inhaltliche Änderungen des Erlasses, u. a. mit der Folge, dass auch die Bezeichnung in „Gemeinsames Informationszentrum (GIZ) im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt“ geändert wurde. Der überarbeitete GIZ-Erlass wurde dem Landesbeauftragten im Februar 2016 zur Unterrichtung vorgelegt, dort zur Kenntnis genommen und am 2. Dezember 2016 an die Polizeibehörden übersandt (RdErl. des MI vom 2. Dezember 2016 – Az. 24/51-12334/05). Der RdErl. wird in die Anlage des RdErl. „Verwaltungsvorschriften für die Polizei“ vom 30. Juni 2016 aufgenommen.

Auch gegen den ebenfalls im Februar 2016 vorgelegten überarbeiteten Erlass zur „Übermittlung von Informationen zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei“ hat der Landesbeauftragte keine datenschutzrechtlichen Bedenken mehr erhoben. Der Erlass wurde im MBI. LSA Nr. 24/2016 vom 4. Juli 2016 veröffentlicht.

Zu 6.6 Sicherheitsakten

Die vom Landesbeauftragten im Tätigkeitsbericht angesprochene Kontrolle von Sicherheitsakten in der Staatskanzlei fand am 30. Juni 2014 statt. Diese diente der Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufgaben des Geheimschutzes. Hauptaugenmerk war die Kontrolle des Führens von Sicherheitsakten durch die Geheimschutzstelle.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Geheimschutzbeauftragte der Staatskanzlei und seine Vertreter die für das Führen von Sicherheitsakten geltenden Vorschriften beachten. Lediglich in einigen Schriftstücken, die für mehrere sicherheitsüberprüfte Bedienstete gefertigt wurden, fehlten Schwärzungen der jeweils lt. Akte nicht betroffenen Personen. Die Überarbeitung dieser Akten ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zu 7.4 Elektronischer Rechtsverkehr in der Justiz

Der Landesbeauftragte thematisiert den Sachstand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Justiz und verbindet dies mit der Forderung, dass der

Datenschutz im Rahmen der Einführung und Umsetzung des ERV eine tragende Rolle spielen müsse.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Justiz eine sichere Kommunikation mit den Gerichten im Rahmen des in Sachsen-Anhalt bereits in einigen Bereichen eingerichteten (fakultativen) elektronischen Rechtsverkehrs auf der Basis des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) anbietet. Schriftsätze können über diesen Basisdienst rechtswirksam, Ende-zu-Ende-verschlüsselt und unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden.

Das EGVP steht auch für eine Kommunikation mit den Behörden des Landes zur Verfügung.

Anwälte können darüber hinaus neben der absenderbestätigten De-Mail (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO) auch das von der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31 a BRAO für jeden zugelassenen Anwalt einzurichtende besondere Anwaltspostfach (beA) nutzen. Der Basisdienst beA wird voraussichtlich im September 2016 vollumfänglich verfügbar sein. Das besondere Anwaltspostfach basiert auf der Technik des EGVP und bietet somit ebenfalls eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Die Ausführungen des Landesbeauftragten über die zu schaffenden Rahmenbedingungen für die erfolgreiche landesweite Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs werden durch die Justiz geteilt. Die Justiz weist ebenfalls sowohl auf die dringend erforderliche Errichtung einer neuen Basisinfrastruktur (ITN-XT) als auch auf die gegebenen Besonderheiten und Anforderungen der Justiz hinsichtlich der Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Optimierung der Infrastrukturen hin.

Bereits heute werden Signaturkomponenten (Signaturkarten, Lesegeräte mit PIN-Eingabe etc.) bei der elektronischen Sachbearbeitung und Kommunikation eingesetzt.

Auch in dem Scan-Konzept zur Digitalisierung von papiernen Schriftstücken wird den Sicherheits- und Datenschutzaspekten durch Beachtung der Richtlinien TR-RESISCAN und TR-RESOR des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechend Rechnung getragen.

Zusätzlich wird bei der weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ die Justiz in Fortführung der bisherigen guten Zusammenarbeit den Landesbeauftragten entsprechend den Vorgaben des

§ 14 Abs. 1 Satz 2 DSGVO LSA rechtzeitig in die Planungen sowie in die Prozesse der Erstellung und Implementierung von Konzepten zur Gewährleistung von Datenschutz und Daten- und Informationssicherheit einbeziehen.

Zu 8.1 Reform der Sicherheitsbehörden

Der Landesbeauftragte fordert vor dem Hintergrund der Aufdeckung der Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) eine umfassende Reform aller Sicherheitsbehörden und stellt fest, dass dazu auf Sachsen-Anhalt bezogen im Berichtszeitraum nur begrenzt Reformansätze zu verzeichnen gewesen wären.

Die Landesregierung kann diese Feststellung nicht nachvollziehen. Sie weist vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landesbeauftragten darauf hin, dass die Aufdeckung der Verbrechen des NSU die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde im Jahr 2013 des Berichtszeitraumes im Wesentlichen geprägt hat. Die intensiven Recherchen wurden am 10. Dezember 2013 abgeschlossen. Bereits die im Vorfeld und während der Aufklärung aufkeimende Kritik an der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden wurde seitens aller Innenressorts der Länder im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) zum Anlass genommen, die Strukturen im Verbund sowie die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden auf Optimierungsbedarf zu überprüfen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes wurde von allen auch mit Blick auf die Wiederherstellung des Vertrauens in die Leistungsfähigkeit und Rechtmäßigkeit des Verfassungsschutzes und damit für seine gesellschaftliche Akzeptanz als wichtiger Schritt in der Aufarbeitung der Defizite ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung der aus der Überprüfung heraus resultierenden zahlreichen Optimierungsvorschläge wurden von der IMK am 6. und 7. Dezember 2012 beschlossen. Neben den hierzu eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppen legten 2013 auch die „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“ (BLKR) sowie der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (PUA) ihre Abschlussberichte mit einer Vielzahl von Empfehlungen vor. Wesentliche Elemente der Neuausrichtung waren und sind ein verändertes Aufgabenprofil des Verfassungsschutzes in Richtung mehr Prävention und als „Partner und Dienstleister in der Mitte der Gesellschaft“, eine weitere Qualifizierung der Mitarbeiter, verbindliche Regelungen zum Informationsaustausch zwischen allen Verfassungsschutzbehörden, Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die „Standardisierung“ des Einsatzes von V-Personen, die Intensivierung und stärkere Koordinierung der Nutzung und Auswertung des Internets sowie die weitere

Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz durch Fortschreibung des hierzu bereits seit 2009 vorliegenden „Leitfadens“ und die Harmonisierung von Übermittlungsvorschriften. Das Acht-Punkte-Programm zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt, das der Minister für Inneres und Sport am 21. September 2012 dem Landtag vorstellte, musste nach dessen Umsetzung in der Folgezeit konsequent mit Leben gefüllt werden. Nach Auffassung der Landesregierung wurde gerade mithilfe der neuen Transparenz die Öffentlichkeit kontinuierlich über den Reformprozess unterrichtet.

Zur Zusammenfassung aller Reformmaßnahmen verweist die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf die jeweiligen Verfassungsschutzberichte. Bereits im Vorfeld möglicher gesetzlicher Änderungen wurden die Vorschläge zur Optimierung der Zusammenarbeit, soweit dies rechtlich zulässig war, intern mittels Dienstvorschriften umgesetzt, wie z. B. die Standards des Einsatzes von Vertrauenspersonen (V-Personen). Während sich interne Maßnahmen relativ zügig gestalten lassen, bedürfen gesetzliche Änderungen eines längeren Vorlaufes. Zunächst wurde sich im Wesentlichen auf die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz und die damit verbundenen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes konzentriert. An den geplanten gesetzlichen Neuregelungen hat sich auch Sachsen-Anhalt intensiv beteiligt. Das Verfassungsschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts wurde im Berichtszeitraum mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von telekommunikations- und telemedienrechtlichen Bestandsdaten vom 10. Oktober 2013 sowie mit dem Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften vom 3. Juli 2015 geändert. Die Landesregierung beabsichtigt in dieser Legislaturperiode das Verfassungsschutzgesetz zu novellieren. Vorgesehen sind die Schaffung von transparenten und abschließenden Regelungen für den Einsatz und die Führung von V-Personen sowie für verdeckte Maßnahmen. Die Befugnisse zur besonderen Datenerhebung sollen klar und eindeutig im Gesetz benannt und die Eingriffsschwellen jeweils in der Tiefe des Eingriffs angepasst werden. Ferner wird geprüft, ob die Möglichkeit der Teilnahme von sicherheitsüberprüften Mitarbeitern der Fraktionen an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) im Gesetz aufgenommen werden soll. Zudem wird geprüft, inwieweit öffentliche Sitzungen der PKK stattfinden dürfen. Für das geplante Gesetzgebungsverfahren besteht seitens der Landesregierung ein größtmögliches Interesse daran, sowohl die verfassungsschutzrelevanten als auch die datenschutzrechtlichen Belange in einem ausgewogenen Verhältnis in Einklang zu bringen. Die intensive Mitwirkung des Landesbeauftragten wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu 9.2.1 Behördliche Datenschutzbeauftragte in Schulen

Die vom Landesbeauftragten angesprochene noch anstehende Veröffentlichung des Erlasses mit näheren Bestimmungen zur Einsetzung von behördlichen Datenschutzbeauftragten in Schulen erklärt sich aus der noch erforderlich gewesenen rechtlichen und fachlichen Diskussion bei der Erlasserarbeitung im Zuge der Berücksichtigung und Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft und der nochmaligen Verfahrensdiskussion mit dem Landesbeauftragten.

Zu 9.2.2 Nutzung sozialer Netzwerke in Schulen

Der Landesbeauftragte gibt in seinem Tätigkeitsbericht die vom Kultusministerium (jetzt: Ministerium für Bildung) veröffentlichten „Hinweise zum Umgang mit sozialen Netzwerken“ auszugsweise sinngemäß wieder und billigt sie in ihrer inhaltlichen Aussage. Hierzu merkt die Landesregierung an, dass auch eine in Vorbereitung befindliche Schuldatenverordnung (SchulDatVO) einen Passus zu den sozialen Netzwerken enthalten wird, der die dienstliche Nutzung von sozialen Netzwerken für eine Kommunikation von Lehrkräften mit anderen Lehrkräften oder mit Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt, wenn dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Zu 9.2.3 Lernplattformen

Die vom Landesbeauftragten im Tätigkeitsbericht erwähnte Umstellung beim Aufruf der Lernplattform „Moodle“ auf dem Landesbildungsserver ist inzwischen erfolgt. Die Umstellung wird nach Aufruf von <https://moodle.bildung-isa.de/> und des entsprechenden Sicherheitsberichts mit der Meldung „Die Verbindung mit diesem Server ist verschlüsselt.“ bestätigt. Das Zertifikat wurde von der Uni Magdeburg für moodle.bildung-isa.de ausgestellt und besitzt eine Gültigkeit vom 24. Februar 2015 bis zum 10. Juli 2019.

Zu 9.2.4 Informationsaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb

Der Landesbeauftragte thematisiert die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb an Hand zweier Einzelfälle, in denen eine solche – nach Ansicht des Landesbeauftragten ohne Rechtsgrundlage erfolgte – Datenübermittlung zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses geführt habe.

Die Landesregierung merkt hierzu an, dass die Schülerin oder der Schüler gemäß § 35 Abs. 1 der zum Zeitpunkt des Informationsaustausches geltenden Verordnung über

Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 20. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 366, 429), am Ende eines Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis erhält, soweit kein anderes Zeugnis erteilt wird. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass im ersten Jahr der Berufsschule keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden. Von dieser Möglichkeit wurde im konkreten Fall offensichtlich Gebrauch gemacht, so dass die Schülerinnen und Schüler erst mit Beendigung des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis erhalten hätten. Der Betrieb, der das Zeugnis gegen Unterschrift hätte zur Kenntnis nehmen müssen, hätte damit von den schulischen Leistungen seiner Auszubildenden erst zum Ende des ersten Ausbildungsjahres Kenntnis erlangt. Bewertungen zum Betragen, zur Mitarbeit, zum Lernverhalten und zum Sozialverhalten wären in das Zeugnis allerdings nicht aufgenommen worden.

Nach § 1 der Anlage 1 (zu § 36) der BbS-VO erfüllen in der dualen Ausbildung die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb allerdings einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichberechtigte Partner. Die Berufsschule arbeitet mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

Die Erfüllung des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages erfordert eine intensive Kooperation der Lernorte Berufsschule und Betrieb. Dabei kann die Berufsschule nicht entscheiden, ob sie kooperieren will oder nicht. Kooperation ist eines ihrer konstitutiven Merkmale. Sie ist Voraussetzung für ihre Funktionsfähigkeit, Existenzsicherung und für die Erfüllung ihrer zentralen Ziele. Zur Lernortkooperation gehören auch punktuelle Kontakte, wie Informations- und Materialaustausch, schülerbezogene Nachfragen, Klärung von Prüfungsangelegenheiten und ähnliches. So sind im Rahmen dieser Kooperation nach § 3 Abs. 3 BbS-VO (neu) bzw. § 5 Abs. 3 BbS-VO (alt) u. a. auch Schulversäumnisse dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Die Lernortkooperation schließt immanent auch Auskünfte über Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten ein. Diese könnten auch durch die Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen anlässlich von Sprechtagen in der Schule den Ausbildern der Betriebe erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 84a Abs. 8 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind damit erfüllt. In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen (also auch Ausbildungsbetriebe) zwar nach § 84a Abs. 8 Satz 2 SchulG LSA nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig ist, nach § 84a Abs. 8 Satz 4 SchulG LSA Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge

gemäß § 9 Abs. 8a SchulG LSA für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten jedoch als öffentliche Stelle gelten.

Zur rechtlichen Klarstellung wurde in § 11 der BbS-VO vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322) aufgenommen, dass die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb sich zur Sicherung einer erfolgreichen Berufsausbildung gegenseitig über den Leistungsstand und das Lern- und Sozialverhalten der Auszubildenden informieren können.

Die im Tätigkeitsbericht dargestellte Kündigung der Auszubildenden steht nicht nachweislich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Auskunft der Lehrkräfte über das Betragen, die Mitarbeit sowie das Lern- und Sozialverhalten der Auszubildenden. Dennoch wird das Ministerium für Bildung prüfen, ob Informationen über Schülerinnen und Schüler auch gegenüber Bildungsgesellschaften erteilt werden können. Ferner wird geprüft werden, auf welcher internen schulischen Ebene derartige Anfragen zu beantworten sind (durch die Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit, durch die Schulleitung, durch Konferenzen). Dabei wird die vom Landesbeauftragten angebotene Mithilfe vom Ministerium für Bildung in Anspruch genommen werden.

Zu 9.3 Änderung des Schulgesetzes – gläserner Schüler

Der Landesbeauftragte stellt mit Blick auf die Beschaffung einer Schulorganisationssoftware mit schulischen und zentralen Komponenten unter anderem die Wichtigkeit der „Trennung von Datenbeständen für Verwaltungszwecke und für statistische Zwecke“ heraus.

Die Landesregierung merkt dazu an, dass diese Trennung vollumfänglich gewährleistet wird. Die datenverarbeitenden Stellen (Verwaltungsstelle einerseits und Statistikstelle andererseits) sollen als zwei nach organisatorischen und räumlichen Prinzipien getrennt agierende Stellen eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen werden in der im Entwurf vorliegenden Schuldatenverordnung festgelegt. Eine Vermischung von Aufgaben der Verwaltung und der Statistik ist daher ausgeschlossen

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die schulische Bildungsstatistik sich nicht mit Einzelfällen befasst, sondern das Schulsystem als Ganzes im Fokus hat. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind in der Statistik untersagt und bei statistischen Auswertungen faktisch ausgeschlossen. Entsprechende organisatorische und

rechtliche Vorgaben werden dies zusätzlich sicherstellen. Auch der Blick auf die einzelne Schule ist für die Bildungsstatistik nicht relevant und wird daher nicht dargestellt.

Mit dem Landesbeauftragten hat inzwischen die vertiefte Erörterung des Entwurfs einer Schuldatenverordnung (SchulDatVO; vgl. Nr. 9.2.2) begonnen. Dazu haben bereits zwei gemeinsame Sitzungen stattgefunden. Der Austausch wird weiter fortgesetzt.

Zu 10. Archivwesen

Der Landesbeauftragte informiert über einen Arbeitsbesuch im Landesarchiv und setzt sich kritisch mit der bereits verabschiedeten Novelle des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) auseinander. Dazu thematisiert er unter anderem das Verhältnis zwischen Informationszugangs- und Archivrecht, die bundesgesetzlich geregelte Löschungsvorgabe in § 101 Abs. 8 der Strafprozessordnung (StPO) und seine Vorschläge zur Formulierung von § 9b ArchG LSA.

Auch die Landesregierung bewertet, insbesondere aus der Perspektive der Archivverwaltung, den Arbeitsbesuch des Landesbeauftragten im Landesarchiv positiv. Die dabei erfolgten Positionierungen zu den spezifischen Fragestellungen der Gewährleistung des archivbezogenen Personendatenschutzes waren hilfreich. Die Ausführungen des Landesbeauftragten werden daher ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den weiteren Ausführungen merkt die Landesregierung an, dass sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen des § 10 Abs. 4a ArchG LSA ergibt, dass die Herstellung des Benehmens mit der abgebenden Stelle vor Eröffnung des Informationszugangs zu Archivgut durch das Archiv nur erforderlich ist, bis die archivische Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ArchG LSA abgelaufen ist. Da es sich nach diesem Zeitpunkt um „normales“ Archivgut handelt, kann den abgebenden Stellen danach kein weiterer Einfluss auf die Zugänglichmachung dieser Unterlagen zugestanden werden. Folglich ist die vorgeschlagene Benehmensregelung ab diesem Zeitpunkt obsolet.

Die weiterhin erhobenen „beachtlichen Bedenken“ des Landesbeauftragten hinsichtlich des Ausschlusses von Unterlagen von der Archivierung aus Bereichen, die in § 101 Abs. 1 StPO aufgezählt sind (spezielle, in besonderem Maße grundrechtsrelevante Maßnahmen der Ermittlungsbehörden wie der Einsatz von verdeckten Ermittlern oder langfristige Observationen), werden von der Landesregierung nach wie vor nicht geteilt. Sie vertritt vielmehr die Auffassung, dass in den Fällen, in denen weder eine Strafverfolgung noch eine

gerichtliche Überprüfung der heimlichen Informationsbeschaffung in Betracht kommt, eine Löschung dieser Ermittlungsergebnisse – ohne vorherige Anbieten an ein Archiv – zwingend erfolgen muss. Nach der Rechtsauffassung der Landesregierung ist es zumindest zweifelhaft, ob der Landesgesetzgeber über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, diese bundesrechtlich geregelte Löschanordnung für die Zwecke der Archivierung außer Kraft zu setzen.

Im Übrigen hat die Landesregierung bereits im Rahmen der Erarbeitung des von ihr an den Landtag von Sachsen-Anhalt geleiteten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 6/3482, 6/4084; GVBl. LSA 2015 S. 314) wichtige Anregungen und Hinweise des Landesbeauftragten – so zum Verhältnis von informations- und archivrechtlichen Zugang zu archivierten Unterlagen – berücksichtigt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde in den behandelnden Ausschüssen des Landtags von Sachsen-Anhalt weiteren Anregungen des Landesbeauftragten Rechnung getragen.

Allerdings konnte einigen Anregungen und Hinweisen des Landesbeauftragten nicht gefolgt werden.

Hierzu gehört die im Tätigkeitsbericht angesprochene Regelung des neuen § 9b ArchG LSA, der die Anbieten eines gesamten aktuellen Datenbestandes (im Sinne einer jährlichen Spiegelung) bei solchen automatisierten Verfahren vorsieht, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ohne dass eine historische Versionierung erfolgt (Dateischnitt). Der Landesbeauftragte kritisiert, dass z. B. Verdachtsinformationen archiviert werden könnten, die in der dateiführenden Stelle kurz nach dem Dateischnitt als haltlos entfernt worden seien. Diese Möglichkeit ist, das hat die Landesregierung bereits im Gesetzentwurf betont (vgl. LT-Drs. 6/3482, S. 35) und während des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal erläutert, grundsätzlich nicht auszuschließen. Gleichwohl begegnet die Regelung aus Sicht der Landesregierung keinen ernsthaften datenschutzrechtlichen Bedenken. Denn erstens unterliegen auch jene Dateischnitte – also Unterlagen, die sich noch in ständiger Bearbeitung befinden – den in § 10 ArchG LSA festgelegten Schutzfristen und Bearbeitungsregelungen. Zudem gilt für die abgebenden Stellen eine Verwendungsbeschränkung aus § 10 Abs. 6 ArchG LSA, so dass bestehende Lösungs- und Vernichtungsregelungen durch einen späteren Rückgriff auf archivierte Datenschnitte nicht unterlaufen werden können. Darüber hinaus wird der betroffenen Person im neuen § 9b Abs. 4 ArchG LSA die Möglichkeit eröffnet, auf sie bezogene Daten, die bei der abgebenden Stelle unzulässig gespeichert oder bei deren Erhebung die Voraussetzungen

für die Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen und die im Zuge der Übernahme von Datenschnitten archiviert worden sind, auf Antrag beim verwahrenden Archiv löschen zu lassen. Regelmäßig wird sich die betroffene Person mit einem Lösungsersuchen zunächst jedoch an die dateiführende, abgebende Stelle wenden. Diese kann nach Entscheidung über das Lösungsersuchen eine Löschung der personenbezogenen Daten beim Archiv veranlassen.

Die Landesregierung wird im Rahmen der gemäß § 9c ArchG LSA vorgesehenen Evaluierung des ArchG LSA eine möglicherweise erforderliche Ausgestaltung dieses Lösungsanspruchs prüfen.

Schließlich soll eine auch von der Landesregierung als wünschenswert erachtete Handreichung zum ArchG LSA zeitnah, spätestens jedoch bis zum Inkrafttreten der §§ 9b und 9c ArchG LSA für die Gesetzesanwender verfügbar sein.

Zu 11.1.1 Krankengeldfallmanagement

Der Landesbeauftragte sieht im Tätigkeitsbericht die Einholung medizinischer Unterlagen von Versicherten durch die Krankenkasse und die Übernahme solcher Unterlagen zur Fallakte des Krankengeldfallmanagements als „kritisch“ an. Diese Einschätzung wird von der Landesregierung unter den nachfolgenden Maßgaben geteilt:

Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung hat die AOK Sachsen-Anhalt im Leistungsbereich Kranken- und Verletztengeld im Zeitraum vom Januar 2008 bis Juni 2012 geprüft. Der Prüfbericht ist im Februar 2015 erstellt worden.

Danach wird die AOK aufgefordert, künftig medizinische Daten der Versicherten

- nur zu erheben, wenn im Einzelfall eine Begutachtung durch den MDK notwendig, beabsichtigt und dies in den Unterlagen nachvollziehbar ist,
- nur zum Direktversand an den MDK oder im verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung an den MDK anzufordern,
- bei Eingang in der AOK im verschlossenen Umschlag aufzubewahren und zur Begutachtung im Original an den MDK weiterzuleiten, ohne eine Kopie für die Krankengeldakte zu fertigen.

Sollte die AOK es im Einzelfall als unerlässlich bewerten, selbst medizinische Daten bei den Versicherten zu erheben, sind die Gründe hierfür revisionssicher zu dokumentieren. Eine Einwilligungserklärung des Versicherten darf die AOK nur in Bezug auf konkret benannte medizinische Unterlagen einholen. Sie muss auf den Zweck der Datenerhebung und die Freiwilligkeit der Einwilligung hinweisen.

Zu 11.1.2 Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)

Der Landesbeauftragte wendet sich im Tätigkeitsbericht gegen eine im GKV-VSG vorgesehene Ergänzung eines § 44 Abs. 4 im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) zum Krankengeldanspruch. Nach dieser Regelung haben Versicherte Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse, welche Leistungen und unterstützenden Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass diese Regelung der ausdifferenzierten Verteilung der Datenverarbeitungskompetenzen zwischen den Krankenkassen und ihrem Medizinischen Dienst (MDK) widerspreche. Ergänzend verweist er auf eine Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zum Krankengeldfallmanagement, die sich auf den Entwurf eines GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes bezieht.

Die Ausführungen im Tätigkeitsbericht und die an den Bundesgesetzgeber gerichtete Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zum Krankengeldfallmanagement werden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die vom Landesbeauftragten thematisierte Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (dort § 44 Abs. 4) mit dem GKV-VSG vom 16. Juli 2015 umgesetzt hat.

Zu 11.1.3 Elektronische Gesundheitskarte

Der Landesbeauftragte fordert im Tätigkeitsbericht eine datenschutzgerechte Ausgestaltung der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ein, beispielsweise die Hinzuziehung von Datenschutzexperten und konkretere Rahmenbedingungen für die Einschaltung externer Dienstleister. Hierzu sei eine Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gefasst worden, die sich auf den Entwurf eines Gesetzes für sichere und digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (e-Health-Gesetz) bezieht.

Die Ausführungen des Tätigkeitsberichts und die an den Bundesgesetzgeber gerichtete Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zum e-Health-Gesetz werden zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber das e-Health-Gesetz am 21. Dezember 2015 beschlossen hat.

Zu 11.1.4 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Der Landesbeauftragte beanstandet im Tätigkeitsbericht die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Erledigung von Schreibdienstaufgaben für Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). So werde eine Einverständniserklärung von Patientinnen und Patienten bei Gutachten ohne Patientenkontakt nicht eingeholt. Außerdem wird die Übersendung medizinischer Unterlagen von der Krankenkasse an den MDK thematisiert, welche ausschließlich in verschlossenem Umschlag zu erfolgen habe.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der MDK Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilen. Danach hat der Datenschutz beim Auftragnehmer (externer Dienstleister) den Anforderungen zu genügen, die für den Auftraggeber (MDK) gelten. Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Sozialdaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt.

Bei der Erledigung von Schreibdienstaufgaben für Gutachten des MDK durch einen externen Dienstleister werden keine weitergehenden Bedingungen, also die Einholung diesbezüglicher Einverständniserklärungen von Patientinnen und Patienten gesehen, die für diese Beauftragung zu erfüllen wären.

Diese Einschätzung dürfte auch aus der Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abzuleiten sein, wonach gerade konkretere (zusätzliche) Rahmenbedingungen für die Einschaltung externer Dienstleister eingefordert werden (siehe Punkt 11.1.3 – Elektronische Gesundheitskarte – einschließlich Anlage 24 des Tätigkeitsberichts).

Zur Thematik der Übersendung medizinischer Unterlagen wird auf die Stellungnahme zu Punkt 11.1.1 – Krankengeldfallmanagement – verwiesen.

Zu 11.1.5 Versand von Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

Der Landesbeauftragte beanstandet im Tätigkeitsbericht die Übermittlung vollständiger Gutachten vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) an die Krankenkasse und den fehlenden Hinweis zum Widerspruchsrecht von Patientinnen und Patienten über ihren Befund an Leistungserbringer bei Gutachten ohne Patientenkontakt.

Die Landesregierung weist im Hinblick auf diese Beanstandung darauf hin, dass der MDK Sachsen-Anhalt nach Beratung durch den Landesbeauftragten Maßnahmen ergriffen hat, um

- (allein) die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung an die Krankenkasse, den Arzt/die Ärztin und sonstige Leistungserbringer sowie
- die erforderlichen Angaben zum Befund an die Krankenkasse sicherzustellen (§ 277 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) und
- insbesondere den vollständigen Versand des Gutachtens auszuschließen.

Versicherte haben das Recht, der Mitteilung des MDK über den Befund an die Leistungserbringer zu widersprechen (§ 277 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dies betrifft allerdings nicht das Ergebnis der Begutachtung an den/die behandelnde/-n Arzt/Ärztin bzw. den sonstigen Leistungserbringer. Das der versicherten Person zustehende Widerspruchsrecht gegenüber einer Mitteilung der vom MDK erhobenen Befunde an die Leistungserbringer setzt die Kenntnis der versicherten Person von einer Begutachtung durch den MDK voraus (Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, § 277 SGB V, Rn. 2). Also haben Versicherte auch bei Begutachtungen ohne Patientenkontakt jeweils Kenntnis von ihrem Widerspruchsrecht in Bezug auf die Mitteilung des MDK über den Befund an die Leistungserbringer (jedoch nicht das Ergebnis der Begutachtung) zu erlangen.

Zu 11.1.11 Organisation der Arztpraxis

Der Landesbeauftragte weist im Tätigkeitsbericht auf ein Sozialamt hin, das Daten an den Dienstherrn eines Antragstellers übermittelt haben soll. Eine Stellungnahme der Landesregierung scheidet aber schon daran, dass nicht erkennbar ist, welches Sozialamt konkret gemeint war und ob es überhaupt im Heranziehungsverhältnis gehandelt hat.

Zu 11.1.13 Maßregelvollzug

Neben einigen Themen, die den Maßregelvollzug „am Rande“ berühren, widmen sich die Ausführungen des Landesbeauftragten in Abschnitt 11.1.13 des Berichts ausdrücklich dem Maßregelvollzug.

Der erste Teil der Ausführungen bezieht sich auf Feststellungen und Empfehlungen, die aus dem Informationsbesuch des Landesbeauftragten im Landeskrankenhaus Uchtspringe am 23. Oktober 2012 resultierten.

Die Anregungen des Landesbeauftragten wurden in Abstimmung mit der Aufsicht aufgenommen und gelten aus hiesiger Sicht und – im Umkehrschluss aus fehlenden Anmahnungen im Tätigkeitsbericht – wohl auch aus Sicht des Landesbeauftragten als erledigt.

Der zweite Teil im Bericht bezieht sich auf ein Anfang 2012 zu Tage getretenes Thema, die Frage des Vorrangs der Löschungspflicht nach § 37 MVollzG LSA oder der Andienungspflicht nach § 9 ArchG LSA. Hierzu bestanden zwischen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen, dem Landesarchiv, dem Landesbeauftragten und dem Ministerium für Arbeit und Soziales unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Landesbeauftragte äußerte seit dieser Zeit die auch im Bericht vertretene Auffassung, das Lösungsgebot schließe keine Anbietung der Daten und Akten an das zuständige Archiv aus. Dennoch erklärte auch er sich damit einverstanden, Rechtssicherheit durch eine klarstellende Regelung im MVollzG LSA zu schaffen. Dieses Agreement zwischen allen Beteiligten konnte mangels Änderung des MVollzG LSA noch nicht umgesetzt werden.

Parallel zum Bericht des Landesbeauftragten erreichte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Schreiben aus dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt, das die Thematik aufgriff. Dieses Schreiben war – letztlich auch für die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen – Anlass, die bisherige Haltung zur Frage der Anbietungspflicht von Unterlagen und Daten des Maßregelvollzugs zu überdenken. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Tätigkeit des Landesarchivs Sachsen-Anhalt im Bereich des Maßregelvollzugs nichts mehr entgegensteht. Dieses Ergebnis wurde dem Landesarchiv mitgeteilt. Der Einrichtungsleiter hat bereits erste Schritte eingeleitet, um der Anbietungspflicht der Daten und Unterlagen nachzukommen. Von daher wird auch dieser Berichtsteil als „zwischenzeitlich erledigt“ eingeschätzt.

Zu 11.1.15 Verordnungen zum Wohn- und Teilhabegesetz

Der Landesbeauftragte informiert ausführlich über seine Beteiligung bei der Schaffung einer Mitwirkungsverordnung und einer Personalverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA). Die Landesregierung ergänzt die Ausführungen des Landesbeauftragten wie folgt:

Mitwirkungsverordnung

Zum vorgelegten Entwurf der WTG-MitwVO hatte der Landesbeauftragte im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Wahlergebnis“ zu unbestimmt wäre und dadurch nicht deutlich wäre, ob die Zahl der Wähler, eine namentliche Aufstellung der Gewählten, der jeweilige Stimmenanteil oder die Stimmenverteilung an die Heimaufsichtsbehörde zu melden sei.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hatte mitgeteilt, dass durch die namentliche Meldung der Gewählten – und auch der nicht gewählten Ersatzmitglieder (vgl. § 15 Abs. 2 WTG-MitwVO) – mit den jeweiligen Stimmenanteilen es der Heimaufsichtsbehörde ermöglicht werden soll, diese zu beraten (§ 7 WTG LSA) und zu unterstützen (§ 17 Abs. 9 WTG-MitwVO). Diese Argumentation war damals als ein Hauptargument zur Installation und fortdauernden Unterstützung einer Bewohnervertretung im Sinne einer der zentralen Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nach dem WTG LSA (hier nach § 9 WTG LSA) genannt worden, beschrieb den Gesamtkontext der Zusammenarbeit und Unterstützung der Bewohnervertretungsaufgaben jedoch nicht erschöpfend.

Der Landesbeauftragte war dann der Auffassung, dass es auch ausreichen würde, das Wahlergebnis und die Namen und Daten sämtlicher Mitglieder des Bewohnerbeirates nicht an die Heimaufsichtsbehörde zu melden und dass dann auch eine Information der Bewohnerbeiräte „auf dem Schriftweg durch Zurverfügungstellen von Faltblättern oder hinweisenden Schreiben“ in Betracht kommen könnte.

Eine solche Minimalinformation und ein Nichtbekanntmachen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der jeweiligen Bewohnervertretung würde dem Sinn und Zweck von Bewohnervertretungen und ihren Aufgaben widersprechen und es zudem der Heimaufsichtsbehörde unmöglich machen, die WTG-MitwVO durchzuführen und ihre gesetzliche Verpflichtung zur Installation einer Interessenvertretung der Bewohnerschaft (§ 6 Abs. 2 Satz 2 WTG-MitwVO) und ihrer Unterstützung bei deren Aufgaben zu

entsprechen oder – im Falle der Unmöglichkeit der Schaffung einer Bewohnervertretung – eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen (§ 23 WTG-MitwVO). Die Bewohnervertretung ist kein geheimes Gremium, dessen Besetzung nicht bekannt gegeben werden dürfte, sondern ist die Interessenvertretung aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung oder Wohnform gegenüber dem Träger und der Leitung (§ 16 Abs. 2 WTG-MitwVO). Die Gewählten und auch die sog. nachrückenden Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 2 WTG-MitwVO) sind, damit sich Betroffene im Rahmen des Beschwerdemanagements an sie wenden können, insbesondere der Bewohnerschaft bekannt zu machen (§ 11 Abs. 2 S. 2 WTG-MitwVO) sowie der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1 WTG-MitwVO) zu melden.

Hier gilt das Gleiche wie bei Wahlen beispielsweise von Ehrenamtlichen als Interessenvertretungen in Kirchengemeinden, von Vereinen oder Gewerkschaften oder der Elternschaft in Schulen.

Der Heimaufsicht sind insbesondere auch deshalb die Namen der gewählten und der nicht gewählten Ersatzmitglieder mitzuteilen, um entscheiden zu können, ob eine rechtsgültige Interessenvertretung entsprechend der WTG-MitwVO gewählt worden ist (hinsichtlich der erforderlichen Anzahl der Mitglieder (§ 7 Abs. 1 WTG-MitwVO), der gewählten und der nicht gewählten Mitglieder, des Anteils der externen Mitglieder (§ 7 Abs. 2 WTG-MitwVO) und der Form des Vertretungsgremiums (§ 3 WTG-MitwVO), ob eine Wahlanfechtung (§ 13 WTG-MitwVO) zu Recht erfolgt, ob das Gremium durch nachrückende Ersatzmitglieder ergänzt werden kann (§ 15 Abs.2 WTG-MitwVO) und deshalb nicht neu zu wählen ist, und um – im Falle der Unmöglichkeit der Bildung einer Bewohnervertretung – eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher (§ 23 WTG-MitwVO) bestellen zu können, um nur einige zu nennen. Ohne diese Angaben könnte die Heimaufsicht ihren gesetzlichen und verordnungsrechtlich geregelten Aufgaben nicht nachkommen.

Die Nennung und Mitteilung der Namen ist aber auch deshalb erforderlich, um im Rahmen der in der Regel jährlich nach § 19 WTG LSA durchzuführenden Regelprüfungen bei stationären Einrichtungen und den nach § 20 WTG LSA vorzunehmenden Erst- und Anlassprüfungen bei betreuten Wohngruppen einen Ansprechpartner in der Einrichtung oder Wohnform zu haben, der als Interessenvertreter der Bewohnerschaft vor Ort deren Interessen und Bedürfnisse unmittelbar, ungeschminkt und unabhängig von Trägerinteressen der Heimaufsichtsbehörde gegenüber zum Ausdruck bringen kann.

Das WTG LSA verfolgt nach seiner Begründung u. a. das Ziel, nur einmalige staatliche Prüfungen und Kontrollen durch Elemente sozialer Aufmerksamkeit zu flankieren. Während die Heimaufsicht in der Regel nur einmal im Jahr in der Einrichtung prüft, wohnen die in der Einrichtung oder Wohnform lebenden Beiratsmitglieder jeden Tag in der Einrichtung oder Wohnform und können so Missstände und Fehlentwicklungen rechtzeitig und unmittelbar erkennen und sich dann ggf. an die zuständige Behörde mit ihren Anliegen oder Beschwerden wenden. Außerdem ist bei diesem vulnerablen Personenkreis (Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen) zu bedenken, dass eine persönliche Beratung einer schriftlichen unbedingt vorzuziehen ist. Daher gehört in der Verwaltungspraxis das Gespräch mit der Bewohnervertretung zum integrierten Bestandteil jeder Prüfung. Dies gilt im Übrigen nicht nur für das Verwaltungshandeln der Heimaufsichtsbehörde, sondern auch für das der anderen Prüfinstitutionen nach dem Leistungsrecht (SGB XI). So können nach § 114a Abs. 3 SGB XI ausdrücklich auch der MDK oder der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung „die Mitglieder heimrechtlicher Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner“ zu Gegenständen der Qualitätsprüfungen befragen.

Die Heimaufsichtsbehörde benötigt das Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Mitglieder daher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, letztlich der Wahrung der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner (vgl. § 1 Abs. 1 WTG LSA).

Derjenige, der sich zur Wahl stellt, hat mit seiner Bereitschaftserklärung darin eingewilligt, dass sein Name im Zusammenhang mit der Wahl den Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Träger und der Leitung und der die Wahl überwachenden Heimaufsichtsbehörde bekannt gemacht wird.

Die Daten müssen auch nicht „ständig aktuell gehalten werden“; eine einmalige Mitteilung und Erfassung des Wahlergebnisses genügt im Regelfall. Der verwaltungstechnische Aufwand ist daher begrenzt.

Der Begriff des „Wahlergebnisses“ ist insoweit auch nicht unbestimmt, sondern erschließt sich aufgrund der damit im Zusammenhang zu sehenden Bestimmungen der WTG-MitwVO. Die WTG-MitwVO ist am 1. April 2016 in Kraft getreten.

Personalverordnung

Im Gegensatz zur WTG-MitwVO ist die WTG-PersVO noch nicht in Kraft getreten, da der Landtag es in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 abgelehnt hat, das nach § 33 Abs. 2 WTG LSA erforderliche Einvernehmen zur WTG-PersVO herzustellen, da hierzu noch Klärungsbedarf bestehe.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WTG LSA ermächtigt das für das Heimrecht zuständige Ministerium, durch Verordnung Regelungen u. a. für die Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten „in stationären Einrichtungen und betreuten Wohnformen“ zu erlassen.

Der Entwurf der WTG-PersVO sah vor, dass vor der Einstellung der Leitungskräfte (und Beschäftigten) der zuständigen Behörde zum Nachweis der persönlichen Eignung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis vorzulegen ist.

Der Landesbeauftragte hat darauf hingewiesen, dass die Anforderung eines Führungszeugnisses für Leitungskräfte in stationären Einrichtungen durch die Regelungen des § 12 WTG i.V.m. § 11 Abs. 4 WTG LSA gedeckt seien und dass gegen die Vorlage eines Führungszeugnisses für Leitungskräfte bei stationären Einrichtungen wegen der im WTG LSA ausdrücklich geregelten Befugnisse der Heimaufsichtsbehörde im WTG LSA keine Bedenken bestünden.

Allerdings sollte nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Entwurf der WTG-PersVO für Leitungskräfte von Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ebenfalls ein entsprechendes Führungszeugnis vorzulegen sein. Die Anforderungen an die persönliche Eignung würden sich nach Auffassung des Landesbeauftragten aus § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 WTG LSA ergeben; diese Regelungen bezögen sich jedoch ausschließlich auf stationäre Einrichtungen und seien deshalb auf sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen nicht anwendbar. Die Anforderung eines Führungszeugnisses für Leitungskräfte betreuter Wohngruppen würde daher als bedenklich erscheinen.

Auf diesen Hinweis des Landesbeauftragten ist der Vorgang einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden. Selbstverständlich beziehen sich die Regelungen des § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 WTG LSA ausschließlich auf stationäre Einrichtungen, da Abschnitt 3 ausdrücklich mit „Vorschriften für stationäre Einrichtungen“ überschrieben ist.

Es wird im Bericht jedoch verkannt, dass sich Anforderungen an die persönliche Eignung von Beschäftigten nicht nur aus § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 WTG LSA ergeben. Vielmehr ergeben sich die Qualitätsanforderungen an sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen aus den Regelungen des Abschnitts 4, der mit „Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen“ überschrieben ist. Einschlägige Rechtsnorm für die Qualitätsanforderungen an „betreute Wohngruppen“ für Menschen mit Behinderungen ist § 17 WTG LSA. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA hat der Träger u. a. zu gewährleisten, dass neben der Zahl der Beschäftigten (...) auch die „persönliche und fachliche Eignung“ der Beschäftigten „für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht“. Zur persönlichen Eignung gehört auch der Nachweis, nicht wegen einer der in § 3 des Entwurfs der WTG-PersVO aufgeführten Straftaten verurteilt worden zu sein. Auch Leitungskräfte, die beim Träger in einem Arbeitsverhältnis stehen, gehören nach der Definition des § 2 Abs. 4 WTG LSA zu den Beschäftigten. Da der Gesetzgeber damit die Qualitätsanforderungen an betreute Wohngruppen, auch an die persönliche und fachliche Eignung, in § 17 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA geregelt hat, war der Verordnungsgeber in diesem gesetzlich vorgegebenen Rahmen berechtigt und verpflichtet, Anforderungen an die persönliche Eignung zu konkretisieren und damit die Vorlage eines Führungszeugnisses auch bei Leitungskräften von betreuten Wohngruppen zu verlangen. Im Übrigen lässt auch der Wortlaut der Verordnungsermächtigung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA die Regelung der „Eignung bei Leitungskräften“ stationärer Einrichtungen und betreuter Wohngruppen ausdrücklich zu. Die Abforderung von Führungszeugnissen bei Leitungskräften betreuter Wohngruppen ist daher von den gesetzlichen Anforderungen gedeckt.

Unbeschadet dessen kann der Hinweis des Landesbeauftragten dazu dienen, die Formulierungen des Gesetzes zu schärfen und im Rahmen der Novellierung des WTG LSA noch eindeutiger und klarer zu fassen.

Zu 11.2.7 Akteneinsicht beim Jugendamt

Der Landesbeauftragte thematisiert den Fall eines Vaters, dessen Akteneinsichtsansträge beim Jugendamt abgelehnt wurden. Das Jugendamt hatte gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme im Verfahren um elterliche Sorge abgegeben. Der Landesbeauftragte führt umfassend zum Fall aus, letztendlich mit dem Ergebnis, dass es sich dabei um komplexe Einzelfallentscheidungen handele und im vorliegenden Fall vermutlich kein Akteneinsichtsrecht bestanden habe.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten weitgehend.

Hinsichtlich der vom Landesbeauftragten vertretenen Auffassung, dass sich entgegen „häufiger Einschätzung“ keine Einschränkungen bezüglich der Entwürfe beim Einsichtsrecht von Akten im Jugendamt ergeben würden (vgl. Bericht, S. 129 Mitte) wird darauf hingewiesen, dass dem Ministerium für Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse über eine solche Einschätzung bei den Jugendämtern vorliegen.

Hiesigen Erachtens kommt es bei der Frage, ob und wieweit handschriftliche, persönliche Notizen oder auch Klebezettel zu einer Akte gehören und damit dem Einsichtsrecht unterfallen, darauf an, ob die dort gemachten inhaltlichen Aussagen der unmittelbaren Entscheidung des Verwaltungsvorgangs dienen.

Zu 13.3 Fortführung des Liegenschaftskatasters

Der Landesbeauftragte thematisiert die Fortführung des Liegenschaftskatasters und der damit in Zusammenhang stehende Übermittlung personenbezogener Daten anhand praktischer Fälle. Die Ausführungen des Landesbeauftragten werden von der Landesregierung bestätigt.

Die Hinweise des Landesbeauftragten wurden durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationswesen (LVerGeo) in beiden Fällen aufgegriffen und – soweit erforderlich – eine Änderung der Verfahrensweise entsprechend der Vorschriften des Datenschutzes vorgenommen. Somit kann künftig gewährleistet werden, dass im Rahmen des Gebäudeerfassungsverfahrens keine personenbezogenen Daten an Dritte abgegeben und somit die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Zu 13.4.2 Datenausspähung durch Sichtung des E-Mail-Verkehrs

Der Landesbeauftragte thematisiert Vorgänge in einer Verbandsgemeinde. Dort habe die Verbandsgemeindevertretung vor dem Hintergrund von Meinungsverschiedenheiten versucht, den E-Mail-Verkehr des Verbandsgemeindebürgermeisters und einiger anderer Beschäftigter zu sichten und Disziplinarmaßnahmen gegen diese anzustrengen. In der Sache sei unter anderem ein Petitionsverfahren anhängig.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt die im Tätigkeitsbericht erwähnte Petition in seiner 61. Sitzung am 4. Dezember 2014 abschließend behandelt hat.

Zu 13.4.3 Auskunftsanspruch der Vertretung der Kommune

Der Landesbeauftragte führt aus, dass sich im zurückliegenden Berichtszeitraum Anfragen von Kommunen gehäuft hätten, in welchem Umfang und welche personenbezogenen Daten dem Rat als Vertretung der Kommune durch die Kommunalverwaltung vorgelegt werden müssten. Häufig betreffe dies die Abgrenzung von Aufgaben zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Vertretung.

Klarstellend weist die Landesregierung darauf hin, dass sich die Aufgaben der Vertretung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kraft Gesetzes ergeben und die Vertretung insoweit im Rahmen der Gesetze grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig ist, es sei denn der Hauptverwaltungsbeamte ist kraft Gesetzes zuständig oder die Vertretung hat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen.

Zu 13.4.4 Kampf gegen Hundekot

Der Landesbeauftragte thematisiert die Frage der Zulässigkeit der Ablichtung von Hundehaltern, welche die Regeln zur Beseitigung oder Vermeidung von Hundekot nicht beachten. Dies sei auch zu Zwecken der Beweissicherung nicht zulässig, da eine derartige Ablichtung gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verstoße. Diese Rechtsmeinung sei mehrfach durch die Rechtsprechung, aktuell durch eine Entscheidung des Bonner Amtsgerichts, bestätigt worden.

Die Darstellung des Landesbeauftragten zu der dort zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Bonn lässt aus Sicht der Landesregierung einen wesentlichen Entscheidungsgrund vermissen. Denn in dem dort verhandelten Einzelfall kann der Betroffene nicht unter Bezugnahme auf die §§ 46 OWiG, 158 Abs. 1 StPO für sich das "Recht auf eine effektive Anzeige" in Anspruch nehmen, da dieses mangels eines betroffenen Individualrechtsguts gerade nicht tangiert wird.

Hinsichtlich einer Verunreinigung einer Straße oder eines Gehweges durch Hundekot kann jedoch ein Individualrechtsgut betroffen sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Betroffene aufgrund einer Satzung nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Eigentümer oder Besitzer eines durch eine öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks zur Reinigung dieser oder zur Kostentragung verpflichtet ist. Der Schutz dieses Individualrechtsguts des Betroffenen wird flankiert durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 48 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA.

Zu 13.5 Zensus 2011 – Löschung der Daten

Der Landesbeauftragte greift das Thema Zensus 2011 mit der Begründung auf, dass die Bekanntgabe der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinden durch die amtliche Statistik im Mai 2013 als Signal zu verstehen gewesen sei, dass die Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen ist. Mithin hätte bereits mit der Löschung der Hilfsmerkmale begonnen werden müssen.

Die Landesregierung merkt dazu Folgendes an:

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011 sind Hilfsmerkmale, soweit sich aus § 22 Abs. 2 und § 23 ZensG 2011 nichts anderes ergibt, zu löschen, sobald bei den Statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Die Regelung konkretisiert das in § 12 BStatG verankerte Lösungsgebot und stellt eine verfassungsrechtlich geforderte Vorkehrung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Löschfristen der einzelnen Hilfsmerkmale sind dabei abhängig von den Datenquellen und der jeweiligen Verwendung der Merkmale. Sie sind jedoch spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt (vorliegend der 9. Mai 2011) zu löschen.

Alle Hilfsmerkmale der im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt für die Durchführung des Zensus 2011 temporär gehaltenen personenbezogenen Datenbestände wurden entsprechend den Vorgaben des § 19 ZensG 2011 gelöscht. Seitens der Verwaltungsgerichte gab es in den anhängigen Verfahren in Sachsen-Anhalt keine Aufklärungs- und Auflagenbeschlüsse bezüglich etwaiger im Statistischen Landesamt vorhandener Datenbestände.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es in Bezug auf das im o. g. XII. Tätigkeitsbericht angeführte Normenkontrollverfahren auf Antrag Berlins vor dem BVerfG keinen aktuelleren Sachstand gibt.

Zu 14.13 Wohnungswirtschaft

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass bei großen Wohnungsunternehmen oft Unsicherheiten bestehen würden, welche Auskünfte von Mietinteressenten datenschutzrechtlich zulässig eingeholt werden dürfen. Aus diesem Grunde habe der Düsseldorfer Kreis als Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen

Bereich eine „Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten“ herausgegeben, deren Einhaltung eingefordert werde.

Die Landesregierung weist dazu darauf hin, dass die Verbände der Wohnungswirtschaft keiner Rechtsaufsicht durch die Landesregierung unterliegen.

Etwaige Verstöße bei der Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten können nur durch den Landesbeauftragten selbst als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich geahndet werde.

Das für Angelegenheiten der branchenspezifischen Spitzenverbände und Organisationen zuständige Fachministerium sieht keine Notwendigkeit, diesen Verbänden den Bericht zuzuleiten.

Zu 15.2.8 Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Landesbeauftragte thematisiert den mittlerweile weit verbreiteten Einsatz von Videokameras in öffentlichen Verkehrsmitteln. Er weist in diesem Zusammenhang auf eine von den Datenschutzaufsichtsbehörden erarbeitete Orientierungshilfe zum datenschutzgerechten Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen in öffentlichen Verkehrsmitteln hin.

Im Hinblick auf den vom Landesbeauftragten angesprochenen datenschutzgerechten Einsatz von Überwachungseinrichtungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die genannte „Orientierungshilfe Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln“ der Datenschutzaufsichtsbehörden verweist die Landesregierung auf den aktuellen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 14. und 15. April 2016 zur Videoüberwachung im ÖPNV (Anlage).

Über Beschwerden oder Eingaben von Beschäftigten bei Verkehrsunternehmen in Sachsen-Anhalt bezüglich der Nutzung von Videoaufnahmen in öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Landesregierung nichts bekannt.

Zu 16.1 Die PKW-Maut – Infrastrukturabgabe auf Bundesfernstraßen

Der Landesbeauftragte führt umfassend zu den grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken aus, die sich aus dem Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG) vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) ergeben. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere das

flächendeckend vorgesehene Scannen von Kfz-Kennzeichen und die damit in Zusammenhang stehende umfassende Speicherung personenbezogener Daten. Der Landesbeauftragte stellt dazu aus seiner Sicht datenschutzgerechtere Alternativen vor und merkt an, dass er im Rahmen der Stellungnahme der Landesregierung zum Entwurf des Gesetzes eine größere Unterstützung erwartet habe.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt. Die Aufgabe, datenschutzrechtliche Belange in die entsprechenden Gesetzentwürfe einzubringen, liegt also vorrangig bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Insoweit wird der Vorwurf einer nicht ausreichenden Unterstützung der Vorstellungen des Landesbeauftragten durch die Landesregierung als nicht nachvollziehbar betrachtet und zurückgewiesen.

Da bei der im Bericht erwähnten Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr an den Bund vom 9. Dezember 2014 infolge der vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) gesetzten Frist für die Länderanhörung, die nur 24 Stunden betrug, keine umfassende fachliche Bewertung des Gesetzentwurfes möglich war, musste es hinsichtlich aller fachlichen Aspekte bei kurz gefassten Aussagen bleiben.

Im Gesetzgebungsverfahren selbst sind dann datenschutzrechtliche Aspekte in die Stellungnahme des Bundesrates eingeflossen und auch in den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, wenn auch letztlich durch den Bundesgesetzgeber an der elektronischen Vignette festgehalten wurde.

Anlage

Beschluss
der Verkehrsministerkonferenz
am 14./15. April 2016
in Heringsdorf

Punkt 5 der Tagesordnung:

Videoüberwachung im ÖPNV

1. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt, wenn die Aufgabenträger für den straßen- und schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ihre Sicherheitskonzepte weiter entwickeln und bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen entsprechende Vorgaben formulieren.
2. Die Verkehrsministerkonferenz sieht mit Sorge, dass der Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich ("Düsseldorfer Kreis") eine "Orientierungshilfe Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln" verabschiedet hat, die einer weiteren Entwicklung dieses Sicherheitskonzeptes entgegensteht.
3. Die Verkehrsministerkonferenz bittet die Innenministerkonferenz, den Einsatz von Videoaufzeichnungsanlagen in öffentlichen Verkehrsmitteln zur präventiven Gefahrenabwehr und für Zwecke der Strafverfolgung unter Berücksichtigung der Fahrgastinteressen aus polizeilicher Sicht zu bewerten.
4. Die Verkehrsministerkonferenz bittet die Innenministerkonferenz zudem, im Sinne einer einheitlichen Sicherheitsphilosophie im öffentlichen Personenverkehr darauf hinzuwirken, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend den Regelungen im Bundespolizeigesetz anzupassen. Dadurch soll eine flächendeckende, tageszeitunabhängige Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln geschaffen werden, die gleichzeitig die Vorgaben des Datenschutzes beachtet.